



Staatsgerichtshof
für das Land Baden-Württemberg

Beschluss

In der Wahlprüfungsbeschwerde der

Nationaldemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Baden-
Württemberg,
vertreten durch den Landesvorsitzenden ...,
Postfach 3410, 78023 Villingen-Schwenningen

- Beschwerdeführerin -

beteiligt:

1. Präsident des Landtags von Baden-Württemberg,
Haus des Landtags, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
2. Innenministerium Baden-Württemberg, Dorotheenstraße 6,
70173 Stuttgart

Verfahrensbevollmächtigte zu 2.: Rechtsanwälte Prof. Dr.

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 17 Satz 2
StGHG ohne mündliche Verhandlung am 25. April 2012

beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird verworfen.

Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

1. Am 27.03.2011 wurde der 15. Landtag des Landes Baden-Württemberg gewählt. Die Beschwerdeführerin hatte für 69 der 70 Wahlkreise Wahlvorschläge eingereicht. Die Wahlvorschläge waren bis auf den Wahlvorschlag für den Wahlkreis 47 (Freiburg II) zugelassen worden. Das amtliche Endergebnis der Wahl wurde am 15.04.2011 im Staatsanzeiger bekannt gegeben. Auf die Beschwerdeführerin entfielen knapp 1 v. H. der gültigen Stimmen.

a) Der Landesvorsitzende der Beschwerdeführerin legte mit Schreiben vom 12.05.2011, beim Landtag eingegangen am 16.05.2011 (einem Montag), sowohl im Namen der Beschwerdeführerin als auch im eigenen Namen Einspruch gegen die Wahl ein. Zur Begründung des Einspruchs wurde geltend gemacht:

- Bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften hätten die Wahlorgane (z. B. im Wahlkreis 47 Freiburg II) nach „eigenem Gutdünken“ entschieden, ob und in welcher Reihenfolge die Unterschriften bestätigt würden; abgelehnte Unterstützungsunterschriften seien nicht herausgegeben worden, so dass eine Überprüfung des Ablehnungsgrundes nicht möglich gewesen sei.
- Bei Ablehnung von Unterstützungsunterschriften wegen Mehrfachunterzeichnung sei nicht mitgeteilt worden, welchen Wahlvorschlag die betreffenden Personen noch unterzeichnet hätten.
- Rechtzeitig postalisch übersandte Unterstützungsunterschriften seien als zu spät oder gar nicht zugegangen behandelt worden oder erst nach der Einreichungsfrist mit Beanstandungen an den Einsender zurückgesandt worden.
- Gemeinden (z.B. die Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen) hätten die Herausgabe von Jung- und/oder Erstwählerverzeichnissen verweigert.
- Einsicht in angeblich ungültige Stimmzettel sei nicht gewährt worden.
- Eine förmliche Einladung zur Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das amtliche Endergebnis festgestellt worden sei, sei nicht ergangen.
- Die Zuordnung von Hausnummern zu Wahlbezirken sei nicht offengelegt worden, so dass eine Überprüfung des Wahlergebnisses in dieser Hinsicht nicht möglich gewesen sei.
- Einem Ersuchen an den Präsidenten des Europaparlaments zur Entsendung neutraler Wahlbeobachter sei nicht entsprochen worden.

b) Der Wahlprüfungsausschuss des Landtags kam in seiner Sitzung am 30.09.2011 zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet sei (LT-Drucks. 15/650). Deshalb sah er gemäß § 6 Abs. 4 des Landeswahlprüfungsgesetzes - LWPrG - durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab. Zur Begründung führte er aus: Soweit das Einspruchsvorbringen so konkretisiert sei, dass eine Überprüfung möglich sei, sei nach den Erhebungen der Landeswahlleiterin Folgendes festzustellen:

In der Regel könnten Unterstützungsunterschriften vom Kreiswahlleiter an Hand der mit einzureichenden Wahlrechtsbescheinigungen der Wohnsitzgemeinde sehr schnell geprüft werden. Wenn die Verwaltung der Wohnsitzgemeinde und die Kreiswahlleitung in derselben Behörde angesiedelt seien – wie vorliegend bei der Stadt Freiburg im Breisgau –, könne dies zu einer Verfahrenserleichterung für den Wahlvorschlagsträger führen, da eine Aufspaltung der zwei Verfahrensschritte (Beantragung der Wahlrechtsbescheinigung, Einreichung der Unterstützungsunterschrift) nicht verlangt werde, sondern die Wahlberechtigung eines Unterstützers bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift mitgeprüft werde. Auf der anderen Seite führe dies dazu, dass die Prüfung der Wahlberechtigung nicht vorab erfolgen könne, sodass die Gesamtprüfungszeit im Hinblick auf den Fristablauf einkalkuliert werden müsse; dies obliege dem Wahlvorschlagsträger, nicht dem Kreiswahlleiter. Für den Wahlvorschlag der NPD im Wahlkreis 47 Freiburg II seien bis 75 Minuten vor Fristablauf 115 Unterstützungsunterschriften eingereicht worden, davon 79 ohne Wahlrechtsbescheinigung. Diese seien umgehend geprüft worden und hätten 101 gültige Unterschriften und 14 Unterschriften, die wegen nicht wahlberechtigter bzw. nicht identifizierbarer Personen ungültig gewesen seien, ergeben. In den letzten zwölf Minuten der Frist seien insgesamt 52 Unterstützungsunterschriften ohne Wahlrechtsbescheinigung eingereicht worden. Eine Prüfung dieser Unterschriften sei aus Zeitgründen nicht mehr möglich gewesen. Dies sei nicht zu beanstanden. Die nachträgliche Prüfung habe ergeben, dass von diesen 52 Unterstützungsunterschriften neun wegen fehlender Wahlberechtigung ungültig gewesen wären. Der Wahlvorschlag hätte daher mit insgesamt maximal 144 Unterstützungsunterschriften ohnehin zurückgewiesen werden müssen. Erforderlich wären 150 Unterschriften gewesen.

Der Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträgers sei angeboten worden, die ungültigen Unterstützungsunterschriften nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses beim

Wahlamt einzusehen; hiervon sei kein Gebrauch gemacht worden. Ein Anspruch auf Herausgabe der Formblätter bestehe nicht.

Die Beanstandung hinsichtlich der Mehrfachunterzeichnung sei nicht ausreichend konkretisiert. Die vom Beschwerdeführer vermisste Mitteilung des jeweils anderen unterstützten Wahlvorschlags wäre ohnehin nicht möglich, weil die Gemeinden bei der Ausstellung einer Wahlrechtsbescheinigung nicht festhalten dürften, für welchen Wahlvorschlag sie bestimmt sei. Ein Anspruch auf Information über Strafanzeigen wegen Mehrfachunterzeichnung bestehe im Übrigen nicht.

Es sei weiter nicht zu beanstanden, dass Einsicht in angeblich ungültige Stimmzettel nicht gewährt worden sei. Die Öffentlichkeit der Stimmauszählung, der Ergebnisfeststellung auf Wahlbezirksebene und der Sitzungen der Wahlausschüsse biete hinreichende Gewähr für das ordnungsgemäße Zustandekommen des Wahlergebnisses.

Auf eine förmliche Einladung zur Sitzung des Landeswahlausschusses hätten die zur Landtagswahl zugelassenen Parteien keinen Anspruch. Gleiches gelte für die Herausgabe von Adressen von Wahlberechtigten oder eine Information über die Zuordnung von Hausnummern zu Wahlbezirken.

c) Mit Beschluss vom 09.11.2011 wies der Landtag von Baden-Württemberg entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses den Einspruch gegen die Landtagswahl vom 27.03.2011 zurück und stellte fest, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist (15. Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 15/17, S. 774).

2. Am 09.12.2011 hat die Beschwerdeführerin, nicht aber deren Landesvorsitzender, den Beschluss des Landtags vom 09.11.2011 beim Staatsgerichtshof angefochten. Zur Begründung trägt sie vor: Die Zurückweisung ihres Einspruchs sei nicht sachgerecht, sondern parteiisch und wirklichkeitsfremd. Auf die im Einspruch vorgetragene Argumente und Sachverhalte sei nur mäßig und unsachgemäß eingegangen worden. Eine Anhörung des Landesvorsitzenden der Beschwerdeführerin sei nicht in Erwägung gezogen worden. Die Zurückweisung des Einspruchs bedürfe daher einer gerichtlichen Überprüfung mit dem Ziel, den Wahleinspruch für bestandsfähig zu erklären und demzufolge eine Wahlwiederholung anzuordnen.

3. Der Staatsgerichtshof hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

a) Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 21.12.2011 beschlossen, sich am Wahlprüfungsverfahren zu beteiligen und gegenüber dem Staatsgerichtshof eine Äußerung nach Maßgabe des Berichts des Ständigen Ausschusses vom 21.12.2011 (LT-Drucks. 15/1062) abzugeben (15. Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 15/23, S. 1168, Punkt 6 der Tagesordnung). Aufgrund dieses Beschlusses hat der Präsident des Landtags mit Schreiben vom 27.01.2012 Stellung genommen. Er vermag der Beschwerde in der Sache keine weiteren Argumente zu entnehmen und wiederholt die für die Zurückweisung des Wahleinspruchs maßgebenden Gründe.

b) Für die Landesregierung hat sich das Innenministerium geäußert. Es beantragt, die Wahlprüfungsbeschwerde zurückzuweisen.

Es trägt zur Begründung vor, die Wahlprüfungsbeschwerde sei unzulässig, da sie nicht ordnungsgemäß begründet worden sei. Sie sei außerdem unbegründet. Die von der Beschwerdeführerin in ihrem Einspruch vom 12.05.2011 behaupteten Wahlfehler lägen nicht vor.

II.

Die Wahlprüfungsbeschwerde der Beschwerdeführerin ist unzulässig. Sie kann daher nach § 17 Satz 2 StGHG im schriftlichen Verfahren verworfen werden.

1. Zwar ist die Beschwerdeführerin als Partei und damit als Gruppe von Wahlberechtigten im Sinne des § 52 StGHG antragsbefugt, nachdem sie die Landtagswahl vom 27.03.2011 gemäß § 1 LWPrG rechtzeitig mittels eines Einspruchs angefochten hat und dieser Einspruch vom Landtag zurückgewiesen worden ist. Unschädlich ist, dass der Wahlprüfungsbeschwerde nicht mindestens hundert Wahlberechtigte beigetreten sind (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b StGHG). Denn eine Gruppe von Wahlberechtigten, für die bei der Wahl – wie im Falle der Beschwerdeführerin – ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist nach § 52 Abs. 2 StGHG von einem solchen Nachweis befreit. Die Beschwerdefrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 StGHG ist ebenfalls gewahrt. Die Wahlprüfungsbeschwerde wurde am 09.12.2011 und damit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Landtags vom 09.11.2011 eingereicht.

2. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist jedoch entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 StGHG nicht ordnungsgemäß begründet worden.

a) Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 StGHG ist der Antrag, der das Verfahren einleitet, beim Staatsgerichtshof schriftlich einzureichen. Der Antrag ist zu begründen, und es sind die Beweismittel anzugeben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 StGHG).

§ 15 StGHG steht im 3. Teil „Allgemeine Verfahrensvorschriften“ des Gesetzes und gilt daher grundsätzlich für alle Verfahrensarten. Mangels abweichender Regelung in den besonderen Verfahrensvorschriften für die Wahlprüfung findet er auch auf Wahlprüfungsbeschwerden Anwendung (vgl. zum vergleichbaren Begründungserfordernis des § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG: BVerfG, Beschl. v. 11.04.1967 - 2 BvC 5/67 -, BVerfGE 21, 359, 361). Inhaltlich setzt eine ordnungsgemäße Begründung die Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und der wesentlichen rechtlichen Erwägungen voraus. Mit der Wahlprüfungsbeschwerde muss ein Wahlfehler substantiiert dargelegt und erläutert werden, inwiefern dieser die Mandatsverteilung beeinflussen kann (BVerfG, Beschl. v. 31.01.2012 - 2 BvC 3/11 -, juris Rn. 48 m.w.N.). Es muss dem Staatsgerichtshof möglich sein, anhand des vorgetragenen Sachverhalts eine zuverlässige Grundlage für die weitere Behandlung des Antrags und die Vorbereitung der Sachentscheidung zu gewinnen (vgl. SächsVerfGH, Beschl. v. 05.11.2010 - Vf. 62-V-10 -, juris Rn. 6). Die Bezugnahme auf Schriftsätze und Begründungen in anderen Verfahren oder in dem Wahlprüfungsverfahren vor dem Parlament genügt diesen Anforderungen nicht (vgl. BVerfG, BVerfGE 21, 359, 361).

b) Nach diesem Maßstab werden die Ausführungen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin legt den entscheidungserheblichen Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nicht dar. Sie substantiiert keinen Wahlfehler, und sie erläutert nicht, dass die Verteilung der Abgeordnetensitze aufgrund eines vermeintlichen Wahlfehlers beeinflusst worden sein kann. Aus ihrem Vorbringen wird in keiner Weise deutlich, inwieweit die Zurückweisung des Einspruchs durch den Landtag fehlerhaft sein soll. Daher ist es nicht möglich, anhand des vorgetragenen Sachverhalts eine zuverlässige Grundlage für die weitere Behandlung des Antrags und die Vorbereitung der Sachentscheidung zu gewinnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StGHG.

gez.
Stilz

gez.
Dr. Mattes

gez.
Strauß

gez.
Prof. Dr. Reichold

gez.
Prof. Dr. von Bargaen

gez.
Prof. Dr. Mailänder

gez.
Prechtl

gez.
Prof. Dr. Jäger

gez.
Breymaier